BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-9028/2

Bearbeiter

02742/2551

13. Juni 1990

Fuchs

Klappe 281

Betrifft

PFARRE PYHRA; 1 Birnbaum, GrSt 901, KG Pyhra -Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den auf dem Grundstück Nr. 901, EZ 1, KG Pyhra, MGde Pyhra, Eigentümerin röm.kath. Pfarre Pyhra, 3143 Pyhra, stockenden BIRNBAUM zum Naturdenkmal.

Das Naturgebilde beschreibt sich wie folgt:

1 BIRNBAUM - ca. 7 m hoch; stockend auf einer Anhöhe weithin sichtbar, über die Landesstraße 5086 von Pyhra nach Adeldorf, 1. Abzweigung links, Feldweg Richtung Westen ca. 210 m, erreichbar.

Der Baum ist einer von zwei Birnbäumen, die im Volksmund "Adam und Eva" genannt werden. Vor ca. 20-30 Jahren wurde bei diesen Bäumen das "Osterkreuz" entzündet.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Das Büro Landeshauptmannstellvertreter Pröll hat eine Anregung zur Naturdenkmalerklärung der beiden Birnbäume "Adam und Eva" hier weitergeleitet. Da durch das Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, daß die Birnbäume ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen und die Eigentümerin sowie die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

 binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten. Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) die Röm.kath. Pfarre Pyhra, 3143 Pyhra
- 2) die MGde Pyhra, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (zu NÖ-UA-1616/27)
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) Frau Stefanie Sailer, Adeldorf 1, 3143 Pyhra (Besitzerin des Baumes auf GrSt 900)
- 6) das Büro Landeshauptmannstellvertreter Dr. Erwin Pröll, 1014 Wien
- 7) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 8) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann Dr. O p p i t z Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Judes

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 20.September 1990

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Oppitz)